

# B e r i c h t

über die Prüfung der

**Meldepflichten und Verhaltensregeln**

**nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes**

für die Zeit vom 10.12.2002 bis zum 17.11.2003

der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Gesellschaft für die

Durchführung und Vermittlung

von Vermögensanlagen

**Frankfurt/Main**

# B e r i c h t

über die Prüfung der

**Meldepflichten und Verhaltensregeln**

nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes für

die Zeit vom 10.12.2002 bis zum 17.11.2003

der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Gesellschaft für die Durchführung

und Vermittlung von Vermögensanlagen

**Frankfurt/Main**



2.2	<b>Einholung von Kundenangaben und Aufklärungspflichten des Finanzdienstleistungsinstituts</b>	25
3.	<b>Besondere Verhaltensregeln nach § 32 WpHG</b>	26
4.	<b>Organisationspflichten nach § 33 WpHG</b>	26
4.1	<b>Mitarbeiterauswahl und Schulung bezüglich Verhaltensregeln und Meldepflichten</b>	26
4.2	<b>Compliance</b>	27
4.21	<b>Struktur der Compliance - Organisation</b>	27
4.22	<b>Prüfung der Compliance durch die Interne Revision</b>	28
4.23	<b>Meldung an Compliance</b>	28
4.24	<b>Ständige Überwachungsaufgaben und Sanktionen</b>	28
5.	<b>Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>	28
6.	<b>Einhaltung der Mitarbeiterverhaltensregeln</b>	29
7.	<b>Getrennte Vermögensverwaltung nach § 34a WpHG</b>	29
8.	<b>Werbemaßnahmen (§36 b WpHG)</b>	29
9.	<b>Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG</b>	30
10.	<b>Exemplarische „Einfirmenvertreter“ – Überprüfung</b>	31
10.1	<b>Siegfried Horst</b>	31
10.2	<b>Harrald Wagener</b>	32
V.	<b>Maßnahmen aufgrund der Feststellungen im letzten Prüfungsbericht</b>	33
VI.	<b>Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b>	33
VII.	<b>Schlußurteil</b>	35
	<b>Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV</b>	



## ANLAGENVERZEICHNIS

1. **Vollständigkeitserklärung**
2. **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Stand 1. Januar 2002**
3. **Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**
4. **Neueste Kundenbroschüre HO**
5. **Neueste Kundenbroschüre MA**
6. **Organigramm – Aufbauorganisation**
7. **Organigramm – Rechnungswesen**
8. **Flow Chart – Exemplarische Darstellung der Funktionstrennungen bei den  
Handelbaren Optionen – Kauf eines Derivates**
9. **Stellenbeschreibungen**
10. **Auslagerung Innenrevision**
11. **Neueste Formularsätze HO (TH) und MA**
12. **Innenrevision durch UWP**
13. **Presseartikel**
14. **Vertrieb Extern und Intern**
15. **Versicherungsschutz für gebundene Agenten**
16. **Aus- und Weiterbildung**
17. **Selbständiger Handelsvertreter: Siegfried Horst**
18. **Selbständiger Handelsvertreter: Harrald Wagener**



## I. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
**Gesellschaft für die Durchführung und**  
**Vermittlung von Vermögensanlagen,**  
**Vilbeler Str. 29**  
**60313 Frankfurt/Main,**

- im folgenden kurz PHX genannt - hat mich gem. Anzeige bei der BaFin beauftragt, eine

**Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln**  
**nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes**  
**für die Zeit vom 10.12.2002 - 17.11.2003**

durchzuführen.

Ich habe die Prüfung - wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorab mitgeteilt - am 17.11.2003 begonnen und mit Unterbrechungen am 28. Januar 2004 beendet. Den Umfang und die Dokumentation der Prüfungshandlungen habe ich im einzelnen in meinen Arbeitspapieren festgehalten. Eine Kopie der berufstüblichen Vollständigkeitserklärung habe ich als Anlage 1 dem Bericht beigelegt.

Für die Durchführung meines Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend (Anlage 2).

Dem Prüfungsbericht liegt der IdW PS 521 zugrunde.



## II. Angaben zu Art und Umfang der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

### 1. Vorbemerkung

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 3 zusammengefasst dargestellt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind:

Herr Dieter Breitkreuz,  
Alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer  
Hofheim

Frau Elvira Ruhrauf,  
Geschäftsführerin  
Frankfurt/M.

Herr Dieter Breitkreuz hat Alleinvertretungsrecht. Frau Ruhrauf ist ebenfalls Geschäftsleiter im Sinne des KWG und vertritt gemeinsam mit Herrn Breitkreuz oder gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Es sind folgende Prokuristen bestellt:

Herr Michael Milde,  
Frankfurt/Main

Der Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen.

Im Jahr 2002 waren durchschnittlich 22, im Jahr 2003 durchschnittlich 24 Angestellte beschäftigt.



Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 wurde von mir geprüft und von mir mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Im Geschäftsjahr 2003 (ungeprüft) wurden angabegemäß Umsatzerlöse in Höhe von rd. Euro 56 Mio. erzielt. Die Umsatzerlöse 2003 teilen sich auf die nachfolgenden Geschäftsbereiche wie folgt auf:

- A. Handelbare Optionen Euro 1,5 Mio.
- B. PHX Managed Account Euro 54,5 Mio.

Das an die Deutsche Bundesbank – Filiale Frankfurt/Main gemeldete ungeprüfte buchmäßige Eigenkapital vom 31. Dezember 2003 beträgt Euro 11,7Mio..

## 2. Überblick über die Geschäftsbereiche

Die PHX unterhält grundsätzlich zwei - wie aus den vorstehenden Erlöszahlen für 2003 ersichtlich – sehr unterschiedlich wichtige Geschäftsbereiche:

### **A. Besorgung Handelbarer Optionen für Individualkunden (Finanzkommissionsgeschäft)**

### **B. PHX Managed Account (Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung)**

Im Geschäftsbereich A. erfolgt der Kauf von Optionen im Namen von PHX für Rechnung des Kunden. Auskunftsgemäß handelt es sich ausschließlich um das „Long Option“-Geschäft. Verkäufe von Optionen dienen nur der Glatstellung der Positionen.

Im Geschäftsbereich B. vereinbaren Kunden mit PHX, dass PHX für diese Kunden im eigenen Namen und für Rechnung der Kundengemeinschaft in einem gemeinschaftlich von PHX treuhänderisch verwalteten Konto Termin- und Optionsgeschäfte durchführt.



Der Handel mit Optionen und im geringeren Umfang mit Futures zur Abdeckung bzw. Glättstellung der Optionen erstreckt sich auf sämtliche Terminmärkte im In- und Ausland.

Entsprechend dem gesellschaftsvertraglichen Gegenstand und dem gemeldeten Geschäftszweck besteht die Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG zur Erbringung der folgenden Finanzdienstleistungen:

- **Finanzkommissionsgeschäft** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis oder Edelmetallen abhängt.
- **Finanzportfolioverwaltung** (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG).

Für das **Finanzkommissionsgeschäft** erfolgt die Kundenakquisition mittels sog. interner und externer Vertriebspartner.

Auf die einzelnen Geschäftsbereiche wird im folgenden näher eingegangen.

### 3. Handelbare Optionen (Optionshandel für einzelne Kunden)

Im Bereich Handelbare Optionen hat die PHX im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen ausgedrückt ca. 1113 Transaktionen ausgeführt. Das Volumen dieser Transaktionen des Berichtszeitraums beträgt ca. TEuro 4.556. Diese Grundgesamtheit liegt der für die Prüfung durchgeführten Stichprobe zugrunde. In diesem Geschäftsbereich tritt PHX gegenüber den Kunden ausschließlich als Geschäftsbesorger auf.

PHX arbeitet seit dem 1. Juli 1998 exklusiv mit dem Brokerhaus MAN Financial Ltd. (vormals ED&F Man International Ltd.) London, zusammen.

Die Eröffnung einer Optionsposition für einen Kunden ist immer der Erwerb eines Wahlrechtes (Kauf einer Kaufoption oder Kauf einer Verkaufsoption). Es wird kein Stillhaltergeschäft (Verkauf einer Verkaufsoption oder Verkauf einer Kaufoption) betrieben. Somit beginnt kein Kunde das Optionsgeschäft mit der Gutschrift einer Optionsprämie aufgrund geschriebener Optionen. Verkäufe nimmt der Geschäftsbesorger für den Kunden interesseswährend nur dann vor, wenn die Glattstellung einer sonst offenen Optionsposition vom Kunden gewünscht wird.

Im Prüfungszeitraum hat PHX ausschließlich Optionsgeschäfte besorgt. Sie hat die Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung der Kunden mit dem Brokerhaus abgeschlossen. Die Einzelheiten zum Inhalt der Optionsgeschäfte sind in der entsprechenden Kundenbroschüre HO der PHX (siehe Anlage 4) dargestellt, wo sich auch die Risikobelehrung findet.

Dort kann nachgelesen werden, wie ein Auftrag zustande kommt, wie die Kontoeröffnung erfolgt und mit welcher Vollmacht PHX nach Unterschrift unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag ausgestattet ist etc..

#### **4. Managed Account**

In diesem (Haupt-)Geschäftsbereich der PHX wurde im Berichtszeitraum ein Transaktionsvolumen von Euro 180.228.842,04 und USD 6.325.014,77 verzeichnet. Die Treuhandverbindlichkeiten stiegen im Berichtszeitraum von Euro 473 Mio. zum 31.12.2002 auf Euro 599 Mio. zum 31.12.2003 (lt. Vermögensstatus). Anzahl mäßig nahmen die aktiven Kunden vom 10.12.2002 von 17.370 um 3.746 auf 21.116 zu (um ca. 21,6 %). Laut EDV wurden 239.428 Transaktionen (Einzahlungen, Auszahlungen und Trades) im Berichtszeitraum getätigt.

Dieser Geschäftsbereich hat sich insoweit im Berichtszeitraum weiterhin sehr positiv entwickelt. Einzelheiten zum Geschäftsbereich MA sind in der entsprechenden Kundenbroschüre MA der PHX (siehe Anlage 5) dargestellt.

Hierbei handelt es sich um eine bewusste Ausnutzung des Gesetzes der großen Zahl und der Marktmacht einer treuhänderisch gehaltenen Kassa - und/oder Terminposition durch PHX zugunsten ihrer Kunden, die bewusst diese Vorteile gemeinschaftlich durch Vertragsunterzeichnung eingehen. Gem. der AGB im Prospekt zu Managed Account nimmt der Kunde an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

Mittels im einzelnen identifizierbarer Einzahlungen in ein Gemeinschaftsvermögen wahren die Kunden die Chance, an der Gesamtentwicklung proportional nach festen, transparenten, jederzeit nachprüfbaren Regeln teilzunehmen. Die Vertragsbedingungen für den Beitritt zu dieser Kollektivanlage sehen vor, dass der einzelne seine Gelder bewußt mit denen der anderen vermischt - gleichzeitig aber über ein Treuhandkontonummernsystem bei der Sparkasse einzeln identifizierbar bleiben und für die gemeinsame Rechnung der Beteiligten von PHX angelegt werden.

Das so gebildete Vermögen wird in der Jahresbilanz als Treuhandvermögen von PHX und Treuhandverbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Kunden als durchlaufender Posten ausgewiesen.

Im Gegensatz zu dem Geschäftsbereich „Handelbare Optionen für Individualkunden“ wird beim Gemeinschaftskonto sowohl das Kauf - als auch das Verkaufsgeschäft von Optionen betrieben. D.h. es werden Optionen im Rahmen der Eröffnung einer Optionsposition verkauft (Stilhaltergeschäft).

Die erforderlichen Margin-Gelder für die im Rahmen dieses Geschäftes geschriebenen Optionen werden bei dem Brokerhaus MAN Financial Ltd. bzw. International bzw. REFCO gehalten. Dieses Konto einschließlich der dort gehaltenen Derivateposition ist als ein Gemeinschaftstreuhandkonto deklariert und wird auch als solches geführt. Es besteht eine Vereinbarung, dass der Broker den Stand dieser Treuhandkonten keinesfalls mit den Konten aus dem Individualoptionsgeschäft verrechnen kann oder darf. Insoweit bleibt dieses Gemeinschaftssondervermögen in Form von Marginzahlungen ordnungsgemäß separiert.

Zielgruppen für diesen Geschäftsbereich setzen sich angabegemäß aus privaten mittleren und gehobenen Einkommensempfängern sowie zunehmend aus institutionellen Anlegern zusammen. Die Kundenakquisition, Werbung und Vertriebs- Methoden entsprechen den an anderer Stelle in diesem Bericht näher ausgeführten Gepflogenheiten.

### III. Organisation des Wertpapierhandelsgeschäftes

#### **1. Aufbau- und Ablauforganisation**

Nach § 33 Abs. 1 WpHG ist die PHX verpflichtet, einen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Wertpapierdienstleistungen geeigneten Organisationsrahmen zu schaffen. Dies gilt sowohl für den Unternehmensaufbau (Aufbauorganisation) als auch für den Ablauf der Prozesse im Rahmen der Leistungserstellung (Ablauforganisation). Mit der Richtlinie des BAWe vom 25.10.1999 werden diese Pflichten konkretisiert. Mithin dient diese als Soll-Vorstellung und Maßstab für die tatsächliche Organisation der PHX im Berichtszeitraum.

##### **1.1 Aufbauorganisation**

Aus dem in der Anlage 6 beigelegten Organigramm ist der derzeitige Aufbau der Organisation schaubildartig ersichtlich.

Der erste Geschäftsführer, Herr Dieter Breitkreuz, hat die Oberleitung und führt selbst das operative Geschäft (Handelbare Optionen - Managed Account).

Die zweite Geschäftsführerin, Frau Elvira Ruhrauf, deckt den Innenbereich, das administrative Geschäft voll ab. Neben der Leitung der Personalabteilung, des Rechnungswesens, einschließlich der Buchhaltung soweit diese (Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung) nicht an die Firma UWP Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, ausgelagert ist, und der generellen Sachbearbeitung aller relevanten Geschäftsvorfälle, ist sie gleichzeitig dem Leiter für die Kontrollstellen (Leitung Herr Lorenz) übergeordnet.

Bezüglich der Zuständigkeiten im Rechnungswesen wird auf das Organigramm in der Anlage 7 verwiesen.

Wesentliche Mitarbeiter im operativen Geschäft sind die Herren Milde (Trading PHX Managed Account), verschiedene Teamleiter (Trading Handelbare Optionen und Schulung der internen Vertriebspartner), die Herren Wittmer, Kock und Bittner (Research, Analyse, Trading) sowie Tiefenstädter (Ltr. Vertrieb Extern, Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit) und Frau von Puttkamer.

Der Beauftragte für den Bereich Kontrolle, Brokerabrechnungen, Herr Lorenz, ist gleichzeitig unverändert der Compliance Beauftragte, der Geldwäsche Beauftragte, der Datenschutzbeauftragte und kontrolliert die EDV.

Die Funktionstrennung zwischen Kundenberatung, Handel, Rechnungswesen, Abwicklung und Kontrolle ist grundsätzlich gewährleistet. Wie dies geschieht, kann exemplarisch anhand des beigefügten Flow Charts – Handelbare Optionen – Kauf eines Derivates (Anlage 8) nachempfunden werden.

Die ständige Erreichbarkeit des Unternehmens ist gesichert. Es bestehen Urlaubs- und Vertretungspläne, die die jeweils erforderliche Vertretung sichern.

## 1.2 Ablauforganisation

Die betrieblichen Abläufe bei der PHX beruhen auf eigens dafür erstellten Organisationsanweisungen und auf langjährigen praktischen Übungen, die inzwischen in Arbeitsablauf- und Stellenbeschreibungen dokumentiert sind (Vgl. Anlage 9).

Geschäftspolitisch wird großer Wert auf die tatsächliche tagtägliche und überschaubare Einhaltung und Kontrolle gelegt. Diese Praxis hat sich über Jahrzehnte bewährt und hat den Vorteil, dass möglich auftretende Fehler sofort erkannt und berichtigt werden.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

Alle Geschäfte werden tagtäglich (Bank-, Broker-, sonstige interne Aufstellungen) auch hinsichtlich offener Positionen dokumentiert und dem ersten Geschäftsführer vorgelegt. Er nutzt diese Information als wesentliche Grundlage für sein Risikomanagement, dabei ist die richtige Einschätzung des Marktpreisrisikos auf allen Termin- und Optionsmärkten von entscheidender Bedeutung.

Daneben sind systemische Risiken laufend im Griff zu behalten (nicht ordnungsgemäßer und/oder reibungsloser Ablauf des Kundengeschäftes, nicht einwandfrei arbeitende Broker und Banken, nicht korrektes operatives Funktionieren der EDV Soft- und Hardware etc.).

Adressenausfallrisiken spielen für die Art des von dem Unternehmen betriebenen Geschäftes (Finanzkommissions- und Treuhandgeschäft mit handelbaren Optionen und PHX Managed Account) eine untergeordnete Rolle.

Die Leistungsfähigkeit des von der PHX eingesetzten EDV Systems entspricht jederzeit der Art und dem Umfang der von der PHX betriebenen Geschäfte.

Eine typische Abwicklung für einen Kunden (Handelbare Optionen) nimmt folgenden Verlauf (vgl. auch das beigegefügte Flow Chart – Anlage 8):

- a) Mittels Kundenbroschüre (Anlage 4) wird der Kunde über Chancen und Risiken bei Optionsgeschäften wunschgemäß durch die freiberuflichen internen Kundenberater, die als gebundene Agenten, laufend der Finanzdienstleistungsaufsicht gemeldet werden, intensiv aufgeklärt.
- b) Der Kunde unterschreibt für die Kontoeröffnung ein Kontoeröffnungsformular. Gleichzeitig bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift, dass vor der Ausführung des Geschäfts eine Risikobelehrung stattgefunden und er das Prospekt erhalten, gelesen und verstanden hat.
- c) Nachdem die Einzelheiten des i.d.R. tel. vereinbarten Optionsgeschäfts fixiert sind (Markt, Anzahl der Optionen, Basispreis, Laufzeit, Gesamtprämie pro Option) erstellt

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

PHX per EDV eine Orderbestätigung. Die Bestätigung ist verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt widerspricht.

- d) Der Auftrag wird platziert, sobald der Antrag auf Kontoeröffnung des Kunden bei der PHX vorliegt. Voraussetzung für die Platzierung ist ferner, dass die Geldwäscheerklärung eingereicht und die notwendige Einzahlung geleistet wurde.
- e) PHX hat die Voraussetzungen getroffen, dass auch die Identitätsprüfung durch Ablichtung des Personalausweises oder von dritter Seite (sog. Postident-Verfahren), die Kundenaufklärung nach § 53 Abs. 2 BörsG und die Kundeninformation gem. § 23a KWG durchgängig erfolgen.
- f) Der Kunde zahlt auf ein separates Kundentreuhandkonto unter seiner Kundenreferenznummer der PHX bei der Frankfurter Sparkasse ein. Die Frankfurter Sparkasse ist ein Einlagenkreditinstitut i.S. des § 1 KWG.
- g) Die Einzahlung setzt sich aus einem Betrag zusammen, der die Optionsprämie, die Besorgungsgebühr und die fremden Brokergebühren abdeckt. Die jeweils anfallende Brokergebühr erhält der Broker in voller Höhe. Der Kunde erhält von der Gesellschaft über jede Einzahlung eine Gutschriftanzeige.
- h) Die vom Kunden bestätigten Aufträge werden in einem „Order-Sheet“ an den Ausführungsbroker: MAN Financial, Ltd., London, weitergeleitet.
- i) Der Ausführungsbroker führt ein auf die PHX lautendes Gemeinschaftskonto, das durch ein Referenznummernsystem die jederzeitige Zuordnung der Geschäfte der beteiligten Kunden gewährleistet.
- j) Der ausländische Broker bestätigt PHX täglich die Ausführung der erteilten Aufträge per Telefax sowie Einzelheiten zu den geschlossenen Geschäften (Art, Menge, Basispreis, Optionspreis, Verfalldatum). Die Gesellschaft erhält über jedes Geschäft



eine Ausführungsbestätigung, die von PHX lfd. sachlich geprüft und mit den Kundenaufträgen abgestimmt wird.

- k) Die PHX erhält monatlich ein Statement of Account vom Broker. Der Auszug enthält alle im abgelaufenen Monat erfolgten Transaktionen. Die Zuordnung der Buchungen zu den einzelnen Kunden- und Kundenaufträgen erfolgt über das Referenznummernsystem. Der Kunde erhält nach jedem Optionsgeschäft eine Abrechnung („Optionsbestätigung“), aus der alle Einzelheiten des Geschäfts hervorgehen. Bei Verkauf bzw. Glattstellung oder Ausübung einer Option erhält der Kunde ebenfalls eine detaillierte Abrechnung mit Ausweis des Guthabens. PHX erhält monatlich zum Monatsultimo vom Broker einen Equity Report über den vorhanden Optionsbestand.
- l) Kontoauszüge werden dem Kunden auf Wunsch, spätestens aber bei einer Auszahlung zur Verfügung gestellt.
- m) Nicht verwendete Gelder und Ausübungserlöse erhält der Kunde sofort ausgezahlt, es sei denn, er erteilt einen ausdrücklichen und schriftlichen Auftrag für ein neues Optionsgeschäft.
- n) Alle Vorgänge werden in den besonders dafür angelegten Kundenakten chronologisch abgelegt und aufbewahrt.
- o) Die PHX hat im Rahmen der Geschäftsabwicklung die Funktionen Beratung, Kundenakquisition, Buchhaltung, Zahlungsverkehr mit Kunden, Brokeraabwicklung und Kontrolle unterschiedlichen Personen zugeordnet, um eine weitgehende interne Kontrolle zu erreichen.

Wegen der Bedeutung des Geschäftsbereiches **Managed Account** (vgl. Erlöszahlen in 2003 in Höhe von 54,5 Mio. Euro) und seiner Komplexität wird im folgenden im einzelnen – wie in den Verfahren auch – wiederholt beschrieben, wie im Berichtszeitraum in diesem Geschäftsbereich verfahren wurde.



1. PHX nimmt nur identifizierte Kundengelder in Bar, Scheck- oder Überweisungsform entgegen.
2. Diese Einzahlungen werden auf Treuhandkonten eingezahlt.
3. Es handelt sich dabei um Treuhandkonten der PHX, auf dem jede Einzahlung - Höhe, Betrag, EURO, Währung und der einzelne Kunde durch und mit seiner ihm zugeordneten und ihm bekannten Referenznummer gekennzeichnet ist.
4. Die Kundengelder im Rahmen des Managed Account sind nach meinen Feststellungen von den Geldern der PHX und von den anderen Kundengeldern auf den Treuhandkonten getrennt verwahrt.
5. Hinzu kommt, dass im Zeitalter der EDV diese Kundenreferenznummern quasi wie Unterkonten fungieren. Diese elektronischen Unterkontenbezeichnungen werden aufgrund einer zuvor stattgefundenen Legitimationsprüfung durch PHX und aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunden und PHX vergeben und bei den Banken mit deren Akzeptanz und Verwendung durch die Banken genutzt. Dabei wird die Nummernvergabe und die Zuordnung einerseits durch die Kontrollstellen der PHX selbst und andererseits von den Kontrollstellen der Banken (operative und systemische Kontrolle) gegen geprüft.
6. Im Zusammenhang mit der Zulassung von sog. dynamischen Unterkonten bezüglich einer erlaubten Entsprechung der Vorschriften des § 34 a WpHG bei nur wenigen Neukunden bietet sich die Lösung zwischen der PHX und den Banken bei großen Mengen von Dauerkunden und neuen Kunden als erhöhtes Maß an Kontrolldichte geradezu an. Im Interesse der Kunden der PHX ist diese Doppelkontrolle durch die Banken vertrauensschutzfördernd.



7. Diese Kontrolle war auch im Berichtszeitraum wiederum voll wirksam. Das bestätigt sich auch ständig damit, dass in den Bankauszugstexten die Kundenkontoreferenznummern einzeln bei jedem Vorgang angedruckt aufgeführt werden.
8. Gerade durch die EDV-gestützte Trennschärfe (organisatorisch von Kunde zu Kunde und darüber hinaus von der PHX GmbH selbst getrennt) wird pro Monat jeder Kunde über seinen Kontostand und die monatlichen Bewegungen schriftlich informiert.
9. Diese Monatsausweise werden elektronisch erstellt, mittels geeigneter EDV-Software gesteuert, kontrolliert und dokumentiert. Dabei hat diese elektronische Behandlung und Absicherung mit dazu beigetragen, dass die menschlichen Schwächen ausgeschaltet werden und die Zugriffsmöglichkeiten von außen auf diese Treuhandunterkonten verhindert werden.
10. Diese über Jahre praktizierte und funktionierende Handhabung der erwünschten Trennung von Kundengeldern und Geldern des Unternehmens sowie der getrennten Verwahrung der Kundengelder untereinander, war auch im Berichtszeitraum gegeben.
11. Im übrigen können auf Anforderung jederzeit die Individualkontenstände ermittelt und ausgedruckt werden. Diese jederzeitige Möglichkeit zum Belegen der Unterkontenstände und die direkte Verifizierbarkeit durch die Kunden selbst bzw. durch sachverständige Dritte erhöht die Kontrolldichte bezüglich der Sorgfaltspflicht des Kommissionärs (PHX).
12. Die gleiche Kennzeichnung der Unterkontonummern erfahren alle Folgetransaktionen des Kunden (z.B. Erhöhungen, Gewinngutschriften und dgl. mehr).
13. Monatlich und/oder auf besondere Anforderung bzw. bei besonderen Anlässen (z.B. Einzahlung, Auszahlung) erhält jeder Kunde bei der PHX seinen detaillierten persönlichen Kontoauszug.



**Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)**

14. Der persönliche Berater (externer oder interner Vertriebspartner) des Kunden erhält davon eine Kopie, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
15. Die Banken haben die Natur der Treuhandkonten (Treuhandkonto für Anleger) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erneut bestätigt. Eine Verrechnung des Guthabens auf diesen Treuhandkonten mit einem etwaigen Sollsaldo auf den Firmenkonten der PHX ist ausgeschlossen.

**Im** Berichtszeitraum wurde die Praxis bezüglich des Brokers Man Financial Ltd., London **nicht** verändert belassen:

1. Margin-Gelder, die im Rahmen des Managed Account für geschriebene Optionen, erforderlich sind, werden von den Treuhandkonten gemeinschaftlich abdisponiert und auf das dafür vorgesehene Gemeinschaftstreuhandkonto beim Broker eingezahlt.
2. Mit dem Broker ist vereinbart, dass das Guthaben auf diesem Konto nicht mit anderen Firmenkonten der PHX beim Broker saldiert werden darf, insbesondere nicht mit dem Konto aus den Individualoptionsgeschäft (Handelbare Optionen).
3. Die im Gemeinschafts-Sondertreuhandkonto beim Broker befindlichen Margin-Gelder gehören gemeinschaftlich weiterhin den einzelnen Kunden und werden nicht mit den anderen Firmenkonten der PHX beim Broker vermischt oder verrechnet.



## 2. Besondere organisatorische Pflichten nach § 33 Abs. 2 WpHG bei der Auslagerung von Bereichen

PHOENIX hat keine wesentlichen Geschäftsfelder ausgelagert. Ausgelagert sind weiterhin die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und das KWG-Meldewesen an die Firma UWP Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn. Im Berichtszeitraum ist die Auslagerung der Funktion der Innenrevision hinzugekommen. (vgl. Anlage 10)

Kontrollmöglichkeiten und Weisungsbefugnisse nach § 25 a Abs. 2 KWG/ § 33 Abs. 2 WpHG sind vertraglich abgesichert.

## 3. Allgemeine Vertragsunterlagen und Formularwesen

In den Anlagen 4 und 5 sind die neuesten Kundenbroschüren (Handelbare Optionen und Managed Account) diesem Bericht beigelegt. Diese enthalten die wesentlichen Vertragsunterlagen. Darüber hinaus sind in der Anlage 11 die kompletten unausgefüllten Formularsätze beigelegt.

## 4. Interne Revision

Im Berichtszeitraum erfolgte die Innenrevision gem. einem mehrjährigen Prüfungsplan letztmalig durch Herrn Lorenz und in ausgewählten Geschäftsbereichen durch die Geschäftsleitung selbst. In Stichproben habe ich mich von den durchgeführten Arbeiten überzeugt. Gemäß meinen persönlichen Einlassungen bin ich der Auffassung, dass aus Unabhängigkeitsgründen und dem Anschein von Pflichtenballungen eine eigenständige Innenrevision bei der Größe dieser Wertpapierhandelsbank einzurichten ist. Dies hatte die Geschäftsleitung zum Anlass genommen, intensiv nach einem Innenrevisor zu suchen.



Den Bemühungen um einen adäquaten Innenrevisor folgte schließlich in 2003 die Entscheidung, die Auslagerung der Innenrevision an die UWP vorzunehmen. Der Anlage 10 ist dies zu entnehmen. Darüber hinaus wurde ein weiterer Auslagerungsvertrag mit dem Wirtschaftsprüfer ~~XXX~~ geschlossen, der die Arbeiten der UWP prüfen wird, damit nicht der Anschein einer Selbstprüfung gegeben ist.

Die UWP hat die Prüfungstätigkeit am Ende des Berichtszeitraums aufgenommen (Vgl. Anlage 10).

### 5. Behandlung von Kundenreklamationen

Die PHX betreibt aktives Beschwerdemanagement. Es wird ein Ordner für Anfragen bzw. Beschwerden von Dritter Seite durch Herrn Lorenz geführt. Im Prüfungszeitraum wurde eine Beschwerde an PHX herangetragen. Es erfolgte eine schnelle Klärung des Sachverhalts. Kundenabgänge im Berichtszeitraum werden ordnungsgemäß dokumentiert. Im Verhältnis zum Gesamtstand und den Zuwächsen an Neukunden ist die Zahl unerheblich.

Anonyme Anzeige bei der Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe Vorjahresbericht) wurden mir vor dieser Prüfung nicht zur Kenntnis und Kommentierung gebracht. Insoweit entfällt eine Stellungnahme.

Bei dieser Vielzahl von Kunden in diesem schwierigen Geschäft ist nie ganz auszuschließen, dass es unerwünschte Vorfälle geben kann; auch kann es nicht Sinn und Zweck einer Überprüfung sein, allen möglichen Transaktionen nachzugehen. Insofern ist nicht abzuschließen, dass es weiterhin anonyme Anzeigen geben wird. Sollte das Amt Anzeigenabsender lokalisieren können, wäre es zweckmäßig, diesen Fällen nachzugehen.

#### IV. Prüfungsfeststellungen zu den Teilgebieten der Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

Im folgenden gebe ich meine Prüfungsfeststellungen einmal für den Bereich Handelbare Optionen und zum anderen Mal für den Bereich Managed Account bekannt.

Durch eine zufallsbedingte Stichprobe habe ich auf der Basis der Grundgesamtheit an **Handelbaren Options-Transaktionen** (1133) im Berichtszeitraum (10.12.2002 – 17.11.2003) ~~in~~ der Stichtagsgrößen am 17.11.2003 60 repräsentative Einzeltransaktionen ausgewählt und in Form einer Wurzelstichprobe dahingehend überprüft, ob die gemachten Angaben im Prospekt, ~~in~~ den Kundenakten, die Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse, die Händlerzetteln, die ~~Anträge~~, die Auftragsbestätigungen, Ein- und Auszahlungen etc. nachvollziehbar und den ~~Auskünften~~ entsprechend tatsächlich so sind bzw. gehandhabt werden.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der entgegengenommenen Kundengelder, die auftrags-~~gemäße~~ und vertragsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge an das Brokerhaus zum ~~Anschluß~~ der Optionsgeschäfte sowie die ordnungsgemäße Abrechnung und Abwicklung von ~~Auszahlungen~~ an die Kunden waren ebenfalls Gegenstand meiner Prüfung.

~~Meine~~ Prüfungshandlungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Mängel, die an dieser ~~Stelle~~ zu nennen wären, konnten nicht festgestellt werden.

~~Die~~ Durchsicht der laufenden Bank- und Brokerauszüge und insbesondere die mir aus den ~~Querschnittsprüfungen~~ zusätzlich bekannten, von mir überprüften Transaktionen und ~~Entscheidung~~ in die Unterlagen, bestätigen diese Aussagen.

~~Aufgrund~~ der Grundgesamtheit im Berichtszeitraum betreffend **Managed Account** habe ich ~~den~~ wichtigen und wesentlichen Bereich einer Systemprüfung mit Funktionstests unterzogen ~~und~~ aufgrund einer zufallsbedingten repräsentativen Stichprobe Einzelfallprüfungen ~~ausgeführt~~.

Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

Im Rahmen der Transaktionsprüfungen, Kontennachweise, Kontoabstimmungen und dgl. mehr wurde mittels einer extra gezogenen Zufallsstichprobe (Schlussziffernverfahren – Start bei Transaktion Nr. 14 – danach Auswahl jeder 3990. Transaktion) sowie einer bewussten Auswahl aller Kundentransaktionen größer als Euro 500.000 beim jeweiligen Kunden für den gesamten Berichtszeitraum vom 10.12.2002 bis 17.11.2003 konnte ich mich außerdem durch einzelne Prüfungshandlungen davon überzeugen, dass die vorstehend beschriebene Handhabung tatsächlich durchgeführt wird und dass die PHX vertragsgerecht abrechnet und ihre Managed Account Kunden entsprechend laufend und zeitnah informiert.

Meine Systemprüfung mit Funktionstest ergab eine volle Übereinstimmung mit den Selbstvorstellungen.

Jeder Neukunde des Managed Account wird identitäts- und bonitätsmäßig mittels eines sog. Beratungsprotokolls erfaßt und beurteilt. Der Kunde unterzeichnet das entsprechende Formular als Beleg seines Einverständnisses.

Die Einzelfallprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Anhaltspunkte für Mängel wurden nicht festgestellt, so dass sich eine Stichprobenausweitung erübrigte.

Die Besonderheit bzgl. PHX Managed Account wurde bereits in den letztjährigen Prüfungen vorgebracht und in den Berichten dargelegt, woran sich im Berichtszeitraum nichts geändert hat. Ferner konnte ich wie im Vorjahr feststellen, dass die Ausführungen der Kundenaufträge den Weisungen gerecht und interessewahrend erfolgen. Die Anweisungen der Kunden wurden in allen geprüften Fällen ohne Ausnahme befolgt.

Die vertraglich festgelegte, den Kunden von vornherein bekannte, Kosten- und Gebührenstruktur wurde ausnahmslos eingehalten.

„Lock-Back-Zahlungen“, die an dieser Stelle zu nennen wären, habe nicht festgestellt. Im Rahmen der Vollständigkeitsklärung hat mir die PHX versichert, dass es darüber hinaus keine Lock-Backs gibt.



bericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

### **Allgemeine Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 1 WpHG**

§ 31 Abs. 1 WpHG verlangt die Interessenwahrung mit Sorgfalt, Sachkenntnis und Unabhängigkeit.

In geprüften Fällen wurde den allgemeinen Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 1 WpHG nachgekommen.

Da es sich bei meinen Prüfungen ausschließlich um Stichproben handelt, bleibt das jeder Probe inhärente Risiko bestehen. Gleichwohl gab es für mich auch keine Anzeichen, aus welchen Gründen von dieser Prüfungsfeststellung in irgendeiner Weise Abstriche zu machen.

### **Allgemeine Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 2 WpHG**

#### **2.1 Allgemeine Information vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen**

Unsere Vertriebsmitarbeiter akquirieren und betreuen die Kunden zentral von Frankfurt/M, Firmensitz, aus. Kundenkontakte werden u.a. über die schriftliche Direktwerbung mittels Post und Beilage eines Kurzprospektes mit Antwortkarte hergestellt. Nach Rücksendung der Antwortkarte erhält der Interessent weitere Informationen auf Wunsch schriftlich oder mündlich.

Des Weiteren werden Inserate geschaltet und bestehende Kundenkreise angesprochen. Dabei greift PHX auf seine umfangreiche, in den 28 Jahren seit Firmengründung aufgebaute Kundendatei zurück.

Im Berichtszeitraum wurde damit begonnen, systematisch eine Presseberichterstattung zu betreiben. Neben Fachbeiträgen, die belegen, wie erfolgreich PHX arbeitet und welche Leistungen PHX potentiellen Kunden bietet, werden nunmehr auch allgemein gehaltene Artikel

Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

öffentlich, die die Solidität des Unternehmens und seiner Geschäftsführung zu Ausdruck bringen sollen (Vgl. Anlage 13)

Ferner gibt es entsprechend ausführliche Internet-Seiten und eine Statistik über die Benutzung dieser Seiten durch potentielle Kunden.

Bei jedem Kunden, ob intern oder extern akquiriert, wird ein Beratungsgespräch geführt und der Inhalt des Gespräches mittels eines standardisierten Beratungsprotokolls festgehalten.

Die sog. externen Vertriebspartner üben ihre Tätigkeit von ihrem jeweiligen lokalen Sitz lokal, regional oder deutschlandweit aus. Die externen Vertriebspartner lassen sich in die sog. Einfirmenvertreter (diese sind nur für PHX tätig - PHX haftet für sie gegenüber den Aufsichtsämtern) und sog. Erlaubnisvertreter (diese gem. § 64 e selbst als Finanzdienstleister zugelassen) einteilen.

Die Erlaubnisvertreter haben ihrerseits wiederum eigene „Einfirmenvertreter“ usw..

Wesentliche Erlaubnisvertreter als Geschäftspartner der PHX sind:

1. Alpha
2. Angerhöfer
3. Apfelstätt (Schreiter)
4. F.M.K. Klötzner
5. Innofinanz
6. Pro Index
7. Thomas GmbH
8. Fonds Direkt

Alpha ist die PHX nunmehr auch in Frankreich aufsichtsrechtlich zugelassen. Seit jeher es dänische und schwedische Vertriebspartner, die in ihren jeweiligen Ländern der dortigen Rechtsunterliegen. Diese Vertriebspartner tragen wesentlich zum Erfolg der PHX bei.



Wie der interne und externe Vertrieb arbeitet, kann im einzelnen dem umfangreichen Bericht der Erstprüfung entnommen werden, an der auch die Vertreter des damaligen BAWe teilgenommen haben. Im Berichtszeitraum konnten dazu keine Änderungen festgestellt werden.

Darüber hinaus ist die Risikobelehrung in den Prospekten beispielhaft. Für die Kontrollen des externen Vertriebs in diesem Geschäftsbereich ist insbesondere der Leiter des externen Vertriebs, Herr Tiefenstädter, zuständig. Er überwacht laufend die sog. Erlaubnisträger und die Firmenvertreter (vgl. Anlage 14). Für die sog. Erlaubnisvertreter (sog. gebundene Agenten) wurde der Versicherungsschutz nachgewiesen (vgl. Anlage 15).

## 2.2 Einholung von Kundenangaben und Aufklärungspflichten des Finanzdienstleistungsinstituts

Aufgrund meiner Stichproben konnte ich feststellen, dass im Berichtszeitraum über die neuen Kunden die erforderlichen Informationen mittels Beratungsprotokoll und begleitenden Gesprächen grundsätzlich eingeholt worden sind. Hierbei handelt es sich um die Erfahrungen sowie auch Kenntnisse der Kunden, um das Festhalten der Zwecke bzw. Ziele der Anlage der Kunden wie auch die Dokumentation über die finanziellen Verhältnisse der Kunden, soweit sie bereit sind, diese zu offenbaren. In den Fällen, in denen diese Bereitschaft nicht vorlag, hat sich die PHX die Verweigerung in der Regel ausdrücklich schriftlich von den Kunden bestätigen lassen.

Die Erkundigungen über die Verhältnisse der Kunden werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend grundsätzlich in bestimmten Abständen wiederholt. Des Weiteren bezieht die PHX auch Informationen über Creditreform, mittels Handelsregisterauszüge usw. bei den institutionellen Anlegern. Die PHX hat ihre Kunden darauf hingewiesen, dass diese die PHX von sich aus informieren, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Die PHX ist auch berechtigt, erneut Angaben einzuholen, wenn sie von sich aus wesentliche Änderungen in den Verhältnissen erkennen kann. Eine systematische und vollständige Wiederholung der Kundenangaben im Jahreszyklus ist weiterhin im Aufbau begriffen.

Weiter hat die PHX im Berichtszeitraum – wie in den Stichproben festgestellt – alles getan, die Kunden über ihre Finanzdienstleistungen wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig

informiert. Dabei geht die PHX von dem akzeptablen Vorbehalt aus, dass sie dies nur tut, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich erscheint. Mithin werden die Kunden, wie an anderer Stelle in diesem Bericht ausgeführt, gemäß den unterschiedlichen Geschäftsbereichen (Handelbare Optionen – Managed Account) unterschiedlich informiert.

### 3. Besondere Verhaltensregeln nach § 32 WpHG

Die durchgeführten Stichproben ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die PHX nicht im bestmöglichen Interesse der Kunden gehandelt hat. Sämtliche Empfehlungsverbote wurden eingehalten. Front/Parallel-running, Churning und Smurfing konnten nicht festgestellt werden. Diesbezügliche Negativverklärungen der Geschäftsleitung wurden zu den Arbeitspapieren genommen.

### 4. Organisationspflichten nach § 33 WpHG

#### 4.1 Mitarbeiterauswahl und Schulung bezüglich Verhaltensregeln und Meldepflichten

Das Unternehmen beschäftigte im Berichtszeitraum durchschnittlich insgesamt 24 angestellte Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung.

Bei der Geschäftsführung handelt sich um Experten auf dem Fachgebiet Options- und Futureshandel, die darüber hinaus langjährige erfolgreiche Unternehmensführung praktiziert haben.

Auf dieser Grundlage erfolgt die gezielte Mitarbeiterauswahl (Lebenslauf, Zeugnisse, beurteilliches Führungszeugnis) und Mitarbeiterschulung.

Außer einem permanenten „training on the job“ sämtlicher Mitarbeiter werden neue Mitarbeiter darüber hinaus besonders geschult. Außerdem gibt es eine systematische und professionelle Schulung aller Mitarbeiter - einschließlich der internen und externen Vertriebsmitarbeiter.

Für die Schulung der internen Vertriebsmitarbeiter ist der Leiter „Research, Analyse, Trading“ zuständig. Für die Schulung der externen Vertriebsmitarbeiter ist der Leiter „Vertrieb Extern“ und „Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit“ zuständig.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass durch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Termindandelsverband (DTV) und dem Verein der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI) eine professionelle und allgemeine Fortbildung auf systematischer und kontinuierlicher Basis geboten wird.

Einzelheiten zur Aus- und Weiterbildung der Geschäftsleitung und der professionellen Mitarbeiter können der Anlage 16 entnommen werden.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich mich davon überzeugt, dass die angegebenen Maßnahmen auch tatsächlich erfolgen. Danach erscheint mir sichergestellt, dass die Mitarbeiter die ihrer Tätigkeit entsprechende Qualifikation besitzen und pflegen.

## 4.2 Compliance

### 4.21 Struktur der Compliance – Organisation

Es gibt keine Struktur im personellen Sinne, da ein einzelner leitender Angestellter, Herr Lorenz, diese Aufgabe alleine wahrnimmt. Seine Tätigkeiten sind jedoch so strukturiert, dass er

- a. die Bereiche Handel und Kundenberatung
- b. die Einhaltung der besonderen Verhaltensregeln
- c. sowie die sog. Vertraulichkeitsbereiche überwacht.



#### 4.22 Prüfung der Compliance durch die Interne Revision

Dieser Organisationspflicht kam der Geschäftsleiter Herr Breitkreuz im Berichtszeitraum selbst nach. Seit Unterzeichnung der Auslagerungsverträge über die Innenrevision wird das Funktionieren des Compliance Beauftragten durch die Innenrevision unabhängig geprüft.

#### 4.23 Meldung an Compliance

Mitels interner Schreiben und sich wiederholender Aufforderungen während der wöchentlichen Schulungen sind alle Mitarbeiter angewiesen, Compliance-relevante Tatbestände unverzüglich an Herrn Lorenz zu melden. Meldungen dieser Art geht Herr Lorenz entsprechend nach.

#### 4.24 Ständige Überwachungsaufgaben und Sanktionen

Herr Lorenz verfolgt und überwacht die im einzelnen erarbeiteten Compliance - Regelungen und informiert laufend darüber alle Mitarbeiter - intern wie extern.

### 5. Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Auftrag, die Anweisungen des Kunden und die Ausführung von Aufträgen wird sowohl elektronisch, als auch in den Kundenakten lückenlos und leicht nachvollziehbar dokumentiert. Das gleiche gilt für den Nachweis der entsprechenden Kosten (Agio, Verwaltungsgebühr etc.) der Transaktionen. Die Erstellung von Kundenkontenauszügen erfolgt mittlerweile elektronisch und wird den Kunden in kürzester Zeit gemäß vertraglicher Absprache übermittelt.

Im Fall der „Handelbaren Optionen“ wird der Name des Mitarbeiters und die Uhrzeit der Bestellung und die Ausführung des Auftrages dokumentiert. Jede telefonische Order wird gegen Unterschrift des Mitarbeiters und gegengezeichnet.



Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

Die Überprüfungen an Hand meiner Stichproben ergaben keine Mängel, die an dieser Stelle zu erwähnen wären.

Im Rahmen meiner Jahresabschlußprüfung habe ich außerdem feststellen können, dass die Aufbewahrungsfristen gem. § 257 HGB eingehalten werden.

#### 6. Einhaltung der Mitarbeiterverhaltensregeln

PHX unterweist die Mitarbeiter mittels eines Mitarbeiterleitfadens dezidiert, was sie zu tun und lassen haben (u. a. Empfehlungsverbote, verbotene Eigengeschäfte zum Nachteil der Kunden). Insoweit sind sie darüber informiert, dass sie keine Mitarbeitergeschäfte zu Lasten der Kunden bzw. der PHX tätigen dürfen.

In meiner Prüfung konnte ich keinen Fall des Verstoßes eines Mitarbeiters gegen die Regeln feststellen.

#### 7. Getrennte Vermögensverwaltung nach § 34a WpHG

In der Vorgeschichte in diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Vorjahresberichte. Auch im Berichtszeitraum hat es noch keine Änderung gegeben. Insoweit sehe ich mich außerstande, anders als bisher dazu Stellung zu nehmen.

#### 8. Werbemaßnahmen (§ 36 b WpHG)

PHX wirbt im zulässigen Rahmen mit Flyers, Broschüren, Internetauftritten und dergl. mehr. anfänglichem Aufmerksammachen durch das BAKred über mögliche Verbrauchstatbestände (vgl. vermeintliche Werbung mit der Überwachungstätigkeit durch das BAKred und BAWe in den Broschüren) werden nunmehr alle Neufassungen der Broschüren



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
<b>I. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung</b>	<b>5</b>
<b>II. Angaben zu Art und Umfang der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen</b>	<b>6</b>
1. Vorbemerkung	6
2. Überblick über die Geschäftsbereiche	7
3. Handelbare Optionen (Optionshandel für einzelne Kunden)	8
4. Managed Account	9
<b>III. Organisation des Wertpapierhandelsgeschäftes</b>	<b>11</b>
1. Aufbau- und Ablauforganisation	11
1.1 Aufbauorganisation	11
1.2 Ablauforganisation	12
2. Besondere organisatorische Pflichten nach § 33 Abs. 2 WpHG bei der Auslagerung von Bereichen	19
3. Allgemeine Vertragsunterlagen und Formularwesen	19
4. Interne Revision	19
5. Behandlung von Kundenreklamationen	20
<b>IV. Prüfungsfeststellungen zu den Teilgebieten der Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln</b>	<b>21</b>
1. Allgemeine Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 1 WpHG	23
2. Allgemeine Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 2 WpHG	23
2.1 Allgemeine Information vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen	23

**Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)**

über den hauseigenen Anwalt mit dem BaFin abgestimmt. Dies geschah auch im Berichtszeitraum.

An dieser Stelle sei vermerkt, dass das Institut angabegemäß kein Cold Calling bei der Erwerbung von Neukunden für das Managed Account durchführt. Dies ist besonders dadurch erklärbar, dass die Firma seit nunmehr 28 Jahren einen sehr zufriedenen und großen Kundenstamm in Deutschland und insbesondere in Skandinavien aufgebaut hat. Dabei haben potentielle Kunden, die anlegergerechtes und anlagegerechtes Verhalten suchen, längst erkannt, dass die PHX werbliche Maßnahmen nichts anderes versprechen, als über diese lange Erfahrungszeit auch belegt werden konnte.

Bei der Menge von Kundenbeziehungen, die derzeit sowohl bei den Handelbaren Optionen als auch beim Managed Account bestehen – vgl. die Statistikangaben am Anfang des Berichtes –, das rasanten Wachstums und auch der Vielzahl nicht zustanden gekommener Geschäftsbeziehungen, Konkurrenz- und Presseverhalten und dergl. mehr, ist nicht auszuschließen, dass es einzelne Fälle durchaus geben kann, die sich einer stichprobenweisen Überprüfung entziehen und gleichwohl unwesentliche Beeinträchtigungen des Gesamtbildes des PHX Wohlverhaltens bezüglich der Werbemaßnahmen darstellen könnten.

Während auf intensiver Befragung und Beobachtung konnte ich jedoch keinen wesentlichen Mangel in diesem Bereich feststellen, der erwähnenswert ist.

### **1. Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG**

Die Meldepflicht nach § 9 WpHG wird gemäß den Anforderungen nachgekommen.

Es betrifft nur einen kleinen Ausschnitt aus der Tätigkeit der PHX, nämlich den Eurexhandel REFCO, dessen Kunden ein Teil des MA Geschäftes sind. Insoweit sind einzelne Kundenangaben ex definitione des Managed Accounts nicht in die dafür vorgesehenen Felder eingebbar. Dieser komplexe Umstand ist Teil der Gespräche mit der

Finanzdienstleistungsaufsicht, im Nachgang zu dieser Berichterstattung eine angemessene Lösung zu finden.

#### 14. Exemplarische „Einfirmenvertreter“ - Überprüfung

Im Nachgang zu den Untersuchungen in der Zentrale der PHX habe ich auch dieses Jahr wiederum zwei sog. Einfirmenvertreter ausgewählt, um deren Wohlverhalten gem. WpHG vor Ort zu prüfen.

Aufgrund der Prüfungen der letzten Jahre, wurde dieses Mal das Gebiet Mecklenburg Vorpommern ausgewählt, um eine gewisse Abrundung bezüglich eines Überblicks über die Einfirmenvertreter zu bekommen.

In Mecklenburg Vorpommern selbst gibt es vier Einfirmenvertreter. Davon wurden die Herren [Name] und Wagener – beide in Neubrandenburg ausgewählt. Am 14.1.2004 wurden diese Prüfungen vor Ort vorgenommen.

Alle nötigen Unterlagen und Notizen, die ich bei diesen Prüfungen vor Ort erhalten bzw. gefertigt habe, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen erstatte ich folgenden kurzen Bericht:

##### 14.1 Siegfried Horst

Herr Horst wohnt in 17033 Neubrandenburg und hat dort sein Büro in der Stargarder Str. 41.. Seit 1993 ist er als Einfirmenvertreter für PHX Managed Account tätig. Eine Kopie des derzeit bestehenden Vertrages zwischen Herrn Horst und der PHX vom 1.8.2001 ist dem Bericht in der Anlage 17 beigelegt.

Im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe in Anlehnung an das im Berichtszeitraum vorhandene Kundenanwartsverzeichnis an Altbestand und Neukunden und den Transaktionen im Berichtszeitraum habe ich im Rahmen der Aktenlage, die Kundenkorrespondenz, die Beratungsprotokolle, die



~~Be~~triffsverträge zum Managed Account, die Kontoauszüge, Aus- und Einzahlungsbelege und ~~in~~ mehr überprüft und keine Beanstandung festgestellt, die an dieser Stelle zu erwähnen wäre.

### 10.2 Harrahd Wagener

~~Herr~~ Wagener wohnt in der Nähe von Neubrandenburg in Heinrichsruh, Dorfstr. 66 und hat sein ~~Büro~~ in 17358 Torgelow – Pasewalker Str. 3. Er ist seit Unterzeichnung des Vertriebsvertrages ~~am~~ 28.12.1999 (Anlage 18) als selbständiger Handelsvertreter im Sinne von § 84 ff HGB und § 2 Abs. 10 KWG für die PHX GmbH tätig.

~~Herr~~ Wagener vermittelte im Berichtszeitraum ausschließlich MA Kunden.

~~Anhand~~ von Stichproben konnte ich mich vor Ort davon überzeugen, dass er entsprechend den ~~Anforderungen~~ der PHX handelt und entsprechende Nachweise und Aufzeichnungen führt. Meine ~~Stichproben~~ - entsprechendes Vorgehen wie vorstehend bei Herrn Horst - ergaben keine ~~Beanstandungen~~, die an dieser Stelle zu erwähnen wären.



Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

### Maßnahmen aufgrund der Feststellungen im letzten Prüfungsbericht

Der Bereich der Bonitätsbeurteilung der Alt-Kunden (vor Juni 1999) ist die Gesellschaft weiterhin dabei, die erforderlichen Formulare auszufüllen und vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. Da dies eine hohe Zahl von Kunden betrifft, wie aus den früheren Berichten ersichtlich ist, ist dieser Vorgang für die Altkunden fast vollständig abgeschlossen, wie ich aufgrund meiner Stichprobe festgestellt habe. Man ist bestrebt, die letzten bestehenden Lücken bei den Altkunden schrittweise zu schließen.

### Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

PHX wurde für den Prüfungszeitraum vom 10.12.2002 bis zum 17.11.2003 einer Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG unterzogen.

Der Umfang des im Prüfungszeitraum getätigten Wertpapierdienstleistungsgeschäftes wurde vollständig offengelegt und war jederzeit nachprüfbar.

Der Produktbereich ist das sog. Managed Account mit einem Treuhandvolumen von nunmehr über eine halbe Milliarde Euro. Daneben spielt das traditionelle Produkt der sog. bedingten Optionen eine stark untergeordnete Rolle.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterauswahl und Mitarbeiterschulung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen einer hochspezialisierten Wertpapierhandelsbank besonderer Ausprägung. Die getroffenen Aus- und Fortbildungsbemühungen sind angemessen.

Die Aufgaben und die Ablauforganisation der PHX sind im Berichtszeitraum ständig verbessert worden. Die PHX legt großen Wert auf kompetente Mitarbeiter, auf die funktionierenden Strukturen und auf eine adäquate EDV-Unterstützung im Front und Back Office.



Wirtschaftsprüfungsbereich § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/02/03)

Die Auslagerung von Nebenbuchhaltungen, der Jahresabschlusserstellung, der Steuer- und Wirtschaftsprüfung und des KWG-Meldewesens sowie die Auslagerungen im Handelsbereich entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. In diesem Berichtszeitraum kommt die Auslagerung der Funktion der Innenrevision hinzu.

Die Überprüfung ergab, dass vereinzelt Kundenbeschwerden bei der Vielzahl von Kunden im Berichtszeitraum von ca. 12 Monaten ordnungsgemäß nachgegangen und es personelle und organisatorische Voraussetzungen gibt, sich jederzeit Kundenbeschwerden zu widmen und gegebenenfalls korrigierend tätig zu werden.

Wegen des Kernthemas § 34 a WpHG ist die PHX seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Berlin vom 24.04.2002 bemüht, in Abstimmung mit dem Bundesrat diesem Urteil zu entsprechen. Auskunftsgemäß ist dieser Abstimmungsprozess auch in diesem Berichtszeitraum noch nicht beendet worden. Dem Antrag auf Vollbanklizenzerteilung ist ebenfalls noch nicht entsprochen. Insoweit wird dies hiermit festgestellt.

Im Berichtszeitraum erfolgten § 9 WpHG Meldungen. Dieser Geschäftsteilbereich ist im Geschäftsbereich „Managed Account“ enthalten und enthält insoweit keine Kundenangaben.

## VII. Schlußurteil

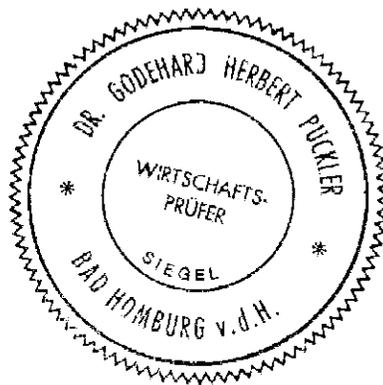
Basierend auf den Kenntnisstand meiner durchgeführten Prüfung nach der WpDPV für die Zeit vom 10.12.2002 bis 17.11.2003 stelle ich hiermit abschließend und umfassend fest, dass die PHX die Wohlverhaltensregeln des WpIIG nebst Richtlinien und Verordnungen sowie relevanter ~~F~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~B~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~u~~ ~~f~~ ~~s~~ ~~i~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~t~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~m~~ ~~t~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~f~~ ~~ü~~ ~~r~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~W~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~t~~ ~~p~~ ~~a~~ ~~p~~ ~~i~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~h~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~l~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~b~~ ~~w~~ ~~z~~ ~~u~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~s~~ ~~p~~ ~~r~~ ~~o~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~h~~ ~~a~~ ~~t~~ ~~,~~ ~~a~~ ~~u~~ ~~s~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~o~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~,d~~ ~~a~~ ~~s~~ ~~s~~ ~~i~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~P~~ ~~H~~ ~~X~~ ~~b~~ ~~e~~ ~~z~~ ~~ü~~ ~~g~~ ~~l~~ ~~i~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~U~~ ~~r~~ ~~t~~ ~~e~~ ~~i~~ ~~l~~ ~~s~~ ~~v~~ ~~o~~ ~~m~~ ~~2~~ ~~4~~ ~~.~~ ~~0~~ ~~4~~ ~~.~~ ~~2~~ ~~0~~ ~~0~~ ~~2~~ ~~m~~ ~~i~~ ~~t~~ ~~B~~ ~~a~~ ~~F~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~w~~ ~~e~~ ~~i~~ ~~t~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~h~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~i~~ ~~m~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~s~~ ~~t~~ ~~i~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~g~~ ~~s~~ ~~p~~ ~~r~~ ~~o~~ ~~c~~ ~~e~~ ~~s~~ ~~b~~ ~~e~~ ~~f~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~t~~.

Der beigefügte Fragebogen enthält gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV keinerlei Kreuze.

Bad Homburg, den 28. Januar 2004



Godehard Puckler  
 (Wirtschaftsprüfer)





# Vollständigkeitserklärung

Frankfurt/Main, den 28. Januar 2004

Finerix Kapitaldienst GmbH  
Hilberer Str. 29  
Amalia Haus  
60313 Frankfurt/Main

An Herrn  
Dipl.-Hdl. Dr. G. Puckler  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

in 61348 Bad Homburg v.d.H.

(Firmenstempel)

Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

für den Zeitraum vom 10.12.2002 bis 17.11.2003

erfolgendes:

Aufsichtspersonen haben wir Ihnen benannt:

Herr Breitkreuz, Frau Ruhrauf

Herrn Tiefenstädter, Milde, Lorenz

Herr Schimm

Herr Graf Praschma, RA

Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Ihnen die das Wertpapierdienstleistungs- und Wertpapiernebdienstleistungsgeschäft im Prüfungsraum betreffenden Geschäftsbücher (Bücher, Kontenblätter, Karteikarten, Datenträger, Moldungen nach § 9 WpHG) und Unterlagen des Unternehmens, insbesondere den Schriftverkehr mit den Aufsichtsämtern, vollständig zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dokumentieren nach unserer Überzeugung alle für die Umsetzung und Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit des gesamten Wertpapierdienstleistungs- und Wertpapiernebdienstleistungsgeschäft erforderlichen Maßnahmen.

Prozesse und Buchungen im Bereich des Wertpapierdienstleistungs- und Wertpapiernebdienstleistungsgeschäftes sind und der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und aufgezzeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.

Prozesse und der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

Anforderungen des § 33 Abs. 1 WpHG haben wir in unserer Organisation umgesetzt. Dies bezieht sich auch auf unsere Mitarbeiter sowie unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts auf unsere ausländischen Zweigstellen. Hinsichtlich von uns ausgelagerten Bereiche, die für das Wertpapierdienstleistungs- und Wertpapiernebdienstleistungsgeschäft wesentlich sind, haben wir die Anforderungen des § 33 Abs. 2 WpHG beachtet.

Es ist sichergestellt, daß die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 34 WpHG beachtet werden und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten verfügbar sind und jederzeit innerhalb gesetzlicher Frist lesbar gemacht werden können.

Beschwerden, die sich auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft beziehen, sind uns vorgekommen.

Wir bestätigen Ihnen nach Anzahl der Beschwerden, Art und Umfang von Kundenbenachteiligungen, Schadenersatzleistungen sowie dem im Zusammenhang stehenden personellen und organisatorischen Konsequenzen schriftlich angegebenen Maßnahmen.

Keine gerichtliche Prozesse und Verfahren vor Schlichtsstellen (z. B. dem Ombudsmannverfahren) sind uns vorgekommen.

Keine anderen schriftlich angegebenen Fällen vorgekommen.

Prüfung der Meldepflichten

Prüfung der Verhaltensregeln

Prüfung der Prüfungen nach § 36 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz

Prüfung der Prüfungen nach § 36 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz

50045  
3.99

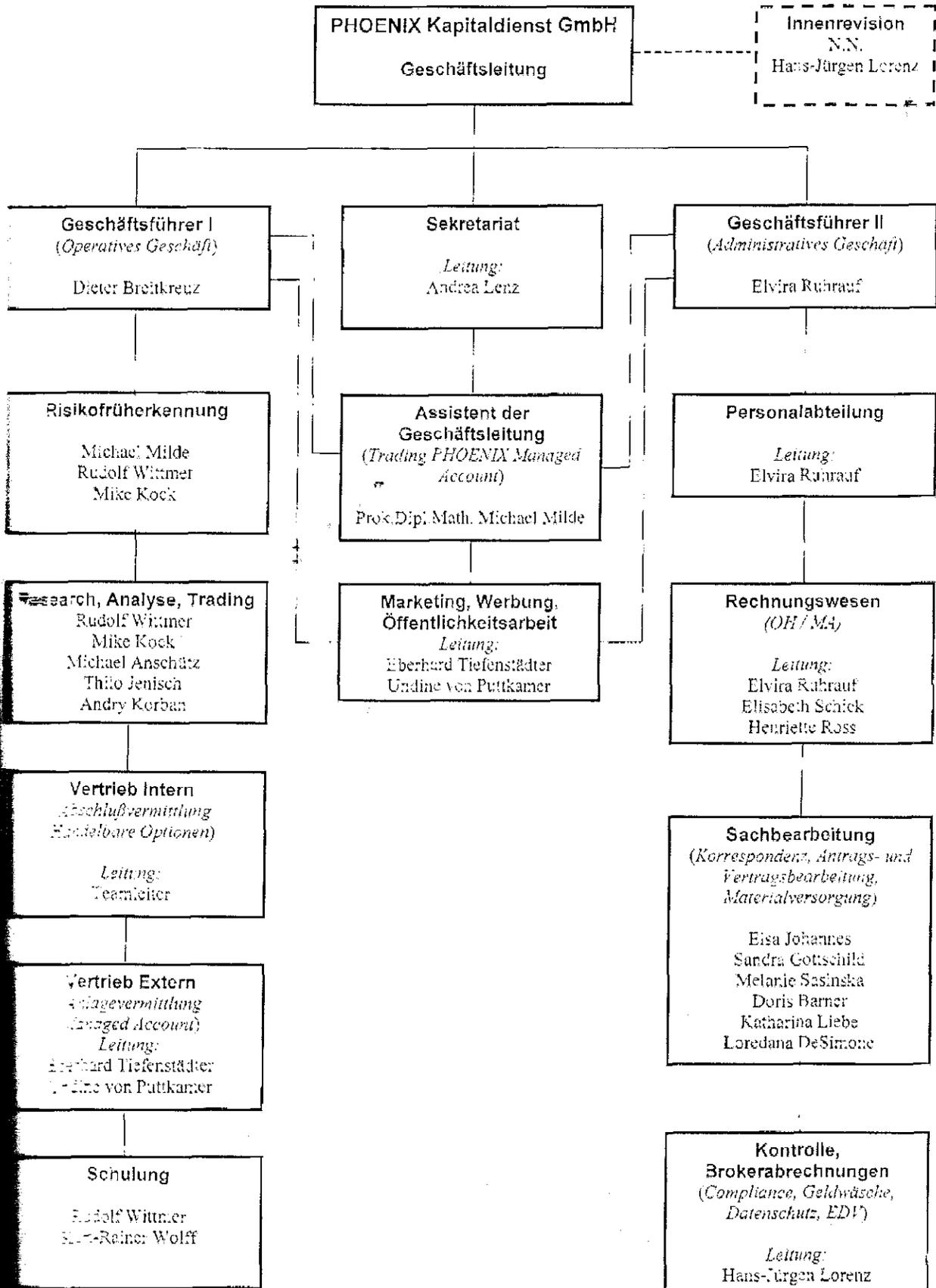




## Anlage 6

### Organigramm - Aufbauorganisation

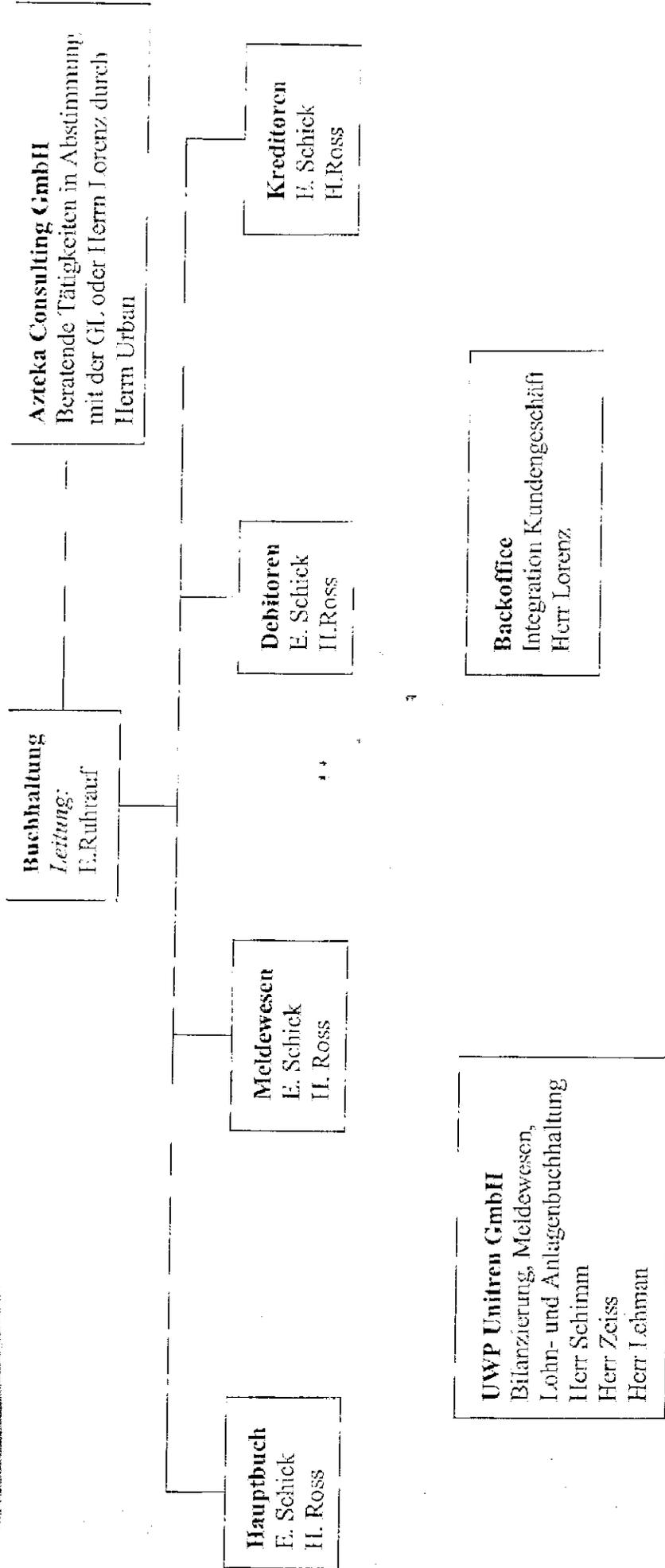
Organisatorischer Aufbau / Zuständigkeiten PHOENIX Kapitaldienst GmbH





## Anlage 7

### Organigramm - Rechnungswesen



Zugriff auf die Finanzbuchhaltung:

D. Breitkreuz (Login: br)

E. Ruhtrauf (ru)

E. Schick (cs)

H. Ross (ro)

H. Lorenz (baan)

H. Urban (azteka)

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vilbaldstr. 29

60313 Frankfurt/Main

Tel. 069/280286

A7-11.03

DIPLOM-RECHNER EDUARD PUNLER (WIRTSCHAFTSPÄPSTER

gemäß § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH 02/03)

STEUERBERATER

## **Anlage 10**

### **Auslagerung Innenrevision**

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER  
INTERNEN REVISION

Existenz

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Vilbeler Str. 29  
60313 Frankfurt am Main  
- Auftraggeber/Bank -

UWP Unitrea GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Frankfurter Straße 10 - 14  
65760 Eschborn  
- Auftragnehmer/UWP -

folgender Vertrag abgeschlossen.

Die UWP übernimmt die Tätigkeit der Internen Revision bei der Bank. Die Durchführung der einzelnen Internen Revisionen erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung der Bank. Die UWP wird die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute, wie sie im Bundesreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) vom 17. Januar 2000 dargestellt sind, beachten.

Die UWP ist nicht berechtigt, die übernommenen Dienstleistungen ohne Zustimmung der Bank auf Dritte weiter zu verlagern.

Die Prüfungsfelder der einzelnen Internen Revisionen ergeben sich aus einem mehrjährigen Prüfungsplan, der mit der Geschäftsleitung der Bank im Voraus abzustimmen ist. Vereinbarungsgemäß sollen alle Prüfungsfelder jährlich geprüft werden. Die Bank und die UWP vereinbaren jährlich den Umfang der zu leistenden Innenrevisionsdienstleistungen. Die UWP ist verpflichtet, die Erfüllung dieses Planes sicherzustellen. Den Umfang der im einzelnen von der UWP zu leistenden Dienste bestimmt in jedem Fall die Geschäftsleitung der Bank.

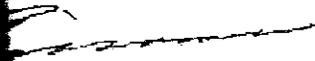
Der Internen Revision durch die UWP ist der Bereich „Gehaltsabrechnung“ und „Meldewesen“ zugeordnet. Die Gesellschaft nimmt die Revision dieser Bereiche selbst wahr bzw. überträgt sie einem anderen Dritten.

Die Internen Revisionen erstattet die UWP unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlichen Berichten an die Geschäftsleitung der Bank. Bei Bedarf ist die UWP verpflichtet, diese Berichte von den Prüfern, die die Prüfung durchgeführt haben, mündlich erläutern zu lassen.

Für die Tätigkeit erhält die UWP eine Vergütung, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand ausrichtet. Die Vergütung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 16 % werden gesondert berechnet.

7. Die Bank ist gegenüber der UWP weisungsbefugt, soweit Weisungen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages betreffen. Die UWP stellt sicher, dass die Dienstleistungen für die Bank so von den übrigen Tätigkeiten der UWP getrennt werden, dass den entsprechenden Weisungen Rechnung getragen werden kann. Die UWP räumt der Bank bezüglich der Tätigkeit, die die UWP für die Bank durchführt, diejenigen Einsichts- und Informationsrechte ein, die nach § 25a Abs. 2 KWG erforderlich sind, damit die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung der Bank und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BAFin nicht beeinträchtigt werden; entsprechendes gilt, soweit vergleichbare Verpflichtungen der Bank bzw. Kontrollrechte des BAFin nach dem WpHG (§ 33 Abs. 2) bestehen.
8. Die UWP sichert der Bank zu, dass sämtliche bei der Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages eingesetzten Personen das Bankgeheimnis wahren werden und, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden.
9. Die UWP bestätigt ausdrücklich, dass Personen, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung oder einer nach § 44 KWG angeordneten oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung tätig werden, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen von der UWP erhalten werden und dass sie von der unter Umständen bestehenden Schweigepflicht für solche Fälle entbunden ist. Weiterhin wird zugesichert, dass obige Prüfungen auch in den Geschäftsräumen der UWP durchgeführt werden können.
10. Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
11. Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002 zugrunde, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 2003

  
\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

  
\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER  
INTERNEN REVISION FÜR DIE BEREICHE  
„GEHALTSABRECHNUNG“ UND „MELDEWESEN“

Zwischen

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Wilhelmer Str. 29  
60313 Frankfurt am Main  
- Auftraggeber/Bank -

mit

Martin Link  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Frankfurter Straße 10 - 14  
65760 Eschborn  
- Auftragnehmer/ -

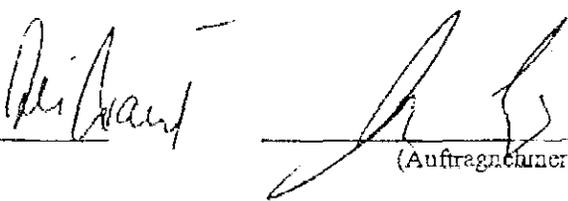
wird folgender Vertrag abgeschlossen.

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Tätigkeit der Internen Revision bei der Bank für die Bereiche „Gehaltsabrechnung“ und „Meldewesen“. Die Durchführung der einzelnen Internen Revisionen erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung der Bank. Der Auftragnehmer wird die „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute“, wie sie im Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) vom 17. Januar 2000 dargestellt sind, beachten.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die übernommenen Dienstleistungen ohne Zustimmung der Bank auf Dritte weiter zu verlagern.
3. Die Prüfungsfelder der einzelnen Internen Revisionen ergeben sich aus einem mehrjährigen Prüfungsplan, der mit der Geschäftsleitung der Bank im Voraus abzustimmen ist. Vereinbarungsgemäß sollen alle Prüfungsfelder jährlich geprüft werden. Die Bank und der Auftragnehmer vereinbaren jährlich den Umfang der zu erbringenden Innenrevisionsdienstleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung dieses Planes sicherzustellen. Den Umfang der im einzelnen von dem Auftragnehmer zu leistenden Dienste bestimmt in jedem Fall die Geschäftsleitung der Bank.
4. Über die Internen Revisionen erstattet der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Bank. Bei Bedarf ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Berichte von den Revisoren, die die Prüfung durchgeführt haben, mündlich erläutern zu lassen.
5. Für die Tätigkeit erhält der Auftragnehmer eine Vergütung, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand ausrichtet. Auslagen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 16 % werden gesondert berechnet.

- 6 Die Bank ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt, soweit Weisungen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages betreffen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Dienstleistungen für die Bank so von den übrigen Tätigkeiten des Auftragnehmers getrennt werden, dass den entsprechenden Weisungen Rechnung getragen werden kann. Der Auftragnehmer räumt der Bank bezüglich der Tätigkeit, die der Auftragnehmer für die Bank durchführt, diejenigen Einsichts- und Informationsrechte ein, die nach § 25a Abs. 2 KWG erforderlich sind, damit die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung der Bank und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BAFin nicht beeinträchtigt werden; entsprechendes gilt, soweit vergleichbare Verpflichtungen der Bank bzw. Kontrollrechte des BAFin nach dem WpHG (§ 33 Abs. 2) bestehen.
- 7 Der Auftragnehmer sichert der Bank zu, dass sämtliche bei der Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages eingesetzte Personen das Bankgeheimnis wahren werden und, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden.
- 8 Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, dass Personen, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung oder einer nach § 44 KWG angeordneten oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung tätig werden, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen von dem Auftragnehmer erhalten werden und dass er von der unter Umständen bestehenden Schweigepflicht für solche Fälle entbunden ist. Weiterhin wird zugesichert, dass obige Prüfungen auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durchgeführt werden können.
- 9 Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 10 Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002 zugrunde, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

Ort: Main, 1. Dezember 2003

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

  
\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)



## Anlage 12

### Innenrevision durch UWP

UWP Unitreu GmbH - 80th Quarter Street - 14 D 63750 Eschborn  
Hertn  
Wirtschaftsprüfer  
Dr. Codehard Puckler  
Kaiser-Friedrich-Promenade 74  
6343 Bad Homburg

57  
28.12.2004

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Innenrevision

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

Wunsch der Gesellschaft bestätigen wir Folgendes:

- Die Gesellschaft hat im Jahr 2003 den Entschluss gefasst, die Innenrevision auf unsere Gesellschaft bzw. Herrn Wirtschaftsprüfer Martin Link (nur für die Bereiche Personal und Meidowesen) auszulagern.
- Die entsprechenden Auslagerungsverträge wurden vorab mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmt und am 1. Dezember 2003 unterzeichnet. Kopien sind beigelegt.
- Ein mehrjähriger Prüfungsplan wurde aufgestellt und ist diesem Schreiben beigelegt.
- Eine erste Innenrevision für die Bereiche „Terminhandel“, „Phoenix Managed Account“ sowie „Buchhaltung“ wurde im Dezember 2003 durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martin Link, WP/StB

Unitreu GmbH  
Kaiser-Friedrich-Promenade  
74  
D-63750 Eschborn  
Tel. 069 2500-100  
Fax 069 2500-101  
E-Mail: info@unitreu.de

Geschäftsführer  
Dr. Ulf von Westphalen  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmitt  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Gerrit Meyer  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Stefan Bauer  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

UWP Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dipl.-Kfm. (FH) Andreas Schmitt  
Steuerberater  
Am Alten Markt  
1  
D-63750 Eschborn

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank AG  
Kto-Nr. 10993600  
BLZ 250 500 00  
Commerzbank AG  
Kto-Nr. 873455  
BLZ 250 200 00  
Internationaler Verkehr durch



Phoenix Kapitaldienst GmbH

Prüfungsplan 2003 *ff*

	Dec 03	1. VJ 04	2. VJ 04	3. VJ 04	4. VJ 04	1. VJ 05	2. VJ 05	3. VJ 05	4. VJ 05	1. VJ 06	2. VJ 06	3. VJ 06	4. VJ 06
Terminhandel	X			X			X				X		
PWA	X				X			X				X	
Provisionen		X				X							
Büchhaltung	X									X			
Personal		X				X			X				X
FGV						X				X			
Mietkosten		X					X				X		

Verteiler:

Geschäftsleitung: Herr Eretzkreuz, Frau Ruhrauf  
 UWP Lindeau GmbH  
 WP Martin Link

## Anlage 14

### Vertrieb Extern und Intern

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Liste der gebundenen Agenten nach § 2, Abs. 10 KWG

### 1. Abschluss- und Anlagevermittler (Innendienst):

- Metz, Dirk
- Fischer, Bernhard
- Kaufmann, Andreas
- Wolff, Kurt-Rainer
- Bartsch, Alfred
- Bienholz, Hartmut
- Brandt, Ingeborg
- Nussbaum, Ulrike
- Kaas, Wendelin
- Capin, Hrovje
- Walzer, Michael
- Fömpe, Edmund
- Kashi, Daniel

### 2. Anlagevermittler (Außendienst)

- Schlimme, Dirk
- Michel, Mario
- Schäfer, Claudia
- Normann, Reinhard
- Jundel, Michael
- Horst, Siegfried
- Schmidt, Dirk
- Gonsior, Peter
- Herzog, Klaus-Dieter
- Hög, Gunter
- Pokrandt, Klaus
- Schmidt, Beate
- Wagener, Harald
- Loibl, Bernd H.
- Warnusz, Ferenc M.
- Heintz, Thomas
- Becker, Thomas
- Muñoz, Raul
- Dipl. Ing. Rudolph, Gudrun

Main, 22.01.2004

# PHOENIX

KAPITALDIENST



Kapitaldienst GmbH • Völbeler Str. 29 • D-60313 Frankfurt/Main

Finanzdienstleistungsaufsicht  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Völbendorfer Straße 108  
53117 Bonn

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Völbeler Str. 29  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 / 28 02 66 u. 30 03 60  
Fax: 069 / 29 01 80 u. 28 41 75  
Email: phoenix@phoenix-ffm.de  
Internet: www.phoenix-ffm.de

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 799

Erreicht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

14. November 2003

Rechtsverträge nach § 25 a Abs.2 KWG  
Gebundene Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Über unserem Schreiben vom 25.06.2002 an Sie haben sich folgende  
Veränderungen ergeben:

#### Namens- und Adressenänderungen

Frau Ulrike **Pachaly** hat ihren Geburtsnamen angenommen und heißt jetzt Ulrike  
Kussbaum

Herr Alfred **Bartsch** hat eine neue Adresse: Akazienweg 6, 36037 Fulda

Herr Peter **Gonsior** hat eine neue Adresse: Ferdinandstraße 17, 77955 Ettenheim

Herr Rodríguez **Munoz** hat eine neue Adresse: Steingassgärten 9, 81352 Bad Homburg

Herr Ference **Warnusz** hat eine neue Adresse: Auf der Tränke 3, 53332 Bornheim.

#### Ausgeschieden sind:

Herr Christian **Kraut**, Landgrafenstraße 7, 60486 Frankfurt am Main

Herr Nicola **Rasic**, Kumeliusstraße 1, 61 440 Oberursel

Herr Gerhard **Funk**, Am Schlossberg 33, 71720 Oberstenfeld

Herr Ralf **Gebauer**, Ginsterweg 2, 65760 Eschborn

Herr Helmut **Göttlich**, Max-Adrion-Straße 47, 17034 Neubrandenburg.

#### Neue Abschluss- bzw. Anlagevermittler (gebundene Agenten nach § 2 Abs. 10 KWG)

Herr Dirk **Metz**, Tannenweg 8, 63549 Ronneburg

Frau Gudrun **Rudolph**, Hermannstraße 10, 08393 Meerane.

Freundlichen Grüßen

PHOENIX Kapitaldienst GmbH

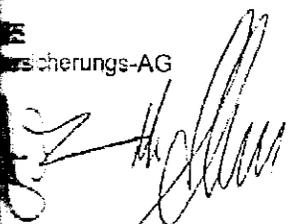
Dieter Breitkreuz

Personenliste zum Versicherungsschein Nr. 3 1165 02 vom 18.02.2003

**LISTE DER GEBUNDENEN AGENTEN  
ZUM 18.02.2003**

Nachname	Vorname	Strasse, Ort	Einschluss-datum	Ausschluss-datum
Dirk	Dirk	Tannenweg 8 63549 Ronneburg	01.01.2003	
Rischer	Bernhard	Kreuznacher Strasse 10 55452 Guldental	01.07.2002	
Hamme	Peter	Im Hirtengrund 24 64297 Darmstadt	01.07.2002	
Frei	Mario	Forstweg 4 36100 Petersberg-Steinau	01.07.2002	
Reifer	Claudia	Schulstrasse 21 72622 Nürtingen	01.07.2002	
Wormann	Reinhard	Limescorso 6 60439 Frankfurt/Main	01.07.2002	
Wurzel	Michael	Ringweg 20 09306 Milkau	01.07.2002	
Wurst	Siegfried	Stargarder Strasse 41 17033 Neubrandenburg	01.07.2002	
Wernick	Dirk	Im Viertel 5 09337 Hohenstein-Ernstthal	01.07.2002	
Wenzel	Peter	J.B. Ferdinandstrasse 17 77955 Ettenheim	01.07.2002	
Wenzog	Klaus-Dieter	Windmühlenstrasse 7 09350 Lichtenstein	01.07.2002	
Wilmann	Andreas	Anne-Frank-Strasse 30 60598 Frankfurt/Main	01.07.2002	
Witt	Kurt-Rainer	Fürstenberger Strasse 145 60311 Frankfurt/Main	01.07.2002	
Witsch	Alfred	Akazienweg 6 36037 Fulda	01.07.2002	
Wenzel	Hartmut	Beinestrasse 9 64846 Groß-Zimmern	01.07.2002	
Wendel	Ingeborg	Eberhard v. Rochow Str. 13 63069 Offenbach	01.07.2002	
Wissaum	Ulrike	Buddenstrasse 11 63069 Offenbach	01.07.2002	
Wiese	Wendelin	Morbacher Strasse 5a 54497 Morbach	01.07.2002	
Wolff	Hrovje	Vogelsberg Strasse 12 60316 Frankfurt/Main	01.07.2002	
Wolter	Michael	Kommart 5 60311 Frankfurt/Main	01.07.2002	
Wolter	Edmund	Lortzingstrasse 1 60318 Frankfurt	01.07.2002	
Wolter	Gunter	Im Kiebitzviertel 7 19087 Chrilvitz	01.07.2002	

den 18.02.2003

Kreditversicherungs-AG  


22746 Hamburg  
 Postfach 254, D-22763 Hamburg  
 Bank Hamburg  
 BIC: 251203300, Konto 09 157 606 00  
 BIC: 251203300, Konto 09 157 606 00  
 BIC: 251203300, Konto 09 157 606 00  
 BIC: 251203300, Konto 09 157 606 00

Sitz der Gesellschaft: Hamburg  
 Registergericht: Hamburg HRB 5160  
 Tel. +49 (0) 40/88 34-0  
 Fax +49 (0) 40/88 34-77 44  
 info@hermes-kredit.com  
 www.hermes-kredit.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
 Dr. Reiner Hagemann  
 Vorstand:  
 Clemens Freiherr von Weichs, Vorsitzender,  
 Jochen Dümmler, Dr. Hans Janus,  
 Holger Jensen, Juliane Kütter

**Allianz Group**



PHOENIX  
Kapitaldienst GmbH  
Wilhelmer Str. 29

60313 Frankfurt

Versicherungsschutz zum Nachweis einer geeigneten Versicherung im Sinne des  
§ 33 Abs. 1 Satz 2 KWG für die Tätigkeit von gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG  
für Schäden aus fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung GHV 90/450/9009018  
Versicherungsnehmer: PHOENIX GmbH

### Bestätigung

Zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestätigen wir,  
dass Sie die im Betreff genannte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum Nachweis  
einer geeigneten Versicherung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das  
Kreditwesen (KWG) für die Tätigkeit von 32 gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG  
für Schäden aus fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen bei uns unterhalten.

Vorausgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-  
Haftpflichtversicherung (AVB) HV 31/07 sowie die Risikobeschreibung und Besondere  
Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit von gebundenen  
Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG HV 4246/00.

Die Versicherungssumme beträgt für jeden gebundenen Agenten 50.000 EUR, vgl. § 33 Abs.  
1 Satz 2 KWG.

Mit dem Zeitpunkt der Meldung von Neuzugängen bei der BaFin wird dem  
Versicherungsnehmer auch für die Tätigkeit der in der laufenden Versicherungsperiode neu  
hinzukommenden gebundenen Agenten Versicherungsschutz gewährt.

Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherer der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht das Nichtbestehen des Versicherungsvertrages oder dessen  
Kündigung anzeigt.

Allianz  
Versicherungs-Aktiengesellschaft

H. A. Slowik

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Wissens- und Weiterbildung im Bereich Geschäftsleitung Berichtszeitraum vom 10.12.2002 bis 17.11.2003

### **Dieter Breitzkreuz, Geschäftsführer**

Es kommen nur Weiterbildungsmaßnahmen in Betracht, die u.a. durch folgende Institutionen angeboten und regelmäßig genutzt werden:

Mitgliedschaft im VFI Verband der Finanzdienstleistungsunternehmen e.V.

Mitgliedschaft im DTV Deutscher Terminhandel Verband e.V.

Mitglied im VTAD e.V. Vereinigung Technischer Analysten Deutschlands

Mitglied der WTB Warenterminbörse Hannover

Zudem werden folgende Informationsquellen genutzt, um markt- und unternehmensspezifischen Aufgaben jederzeit gerecht zu werden:

Kontakt mit externen Beratern in den Fachbereichen Recht, Wirtschaftsprüfung und EDV

Informationsaustausch mit Bankvertretern und Branchenkollegen

Informationsaustausch mit Clearingbrokern in Großbritannien und den USA

Kontaktpflege mit BaFin, Bundesbank und Finanzverwaltung

Beteiligung an Seminaren, Auswertung relevanter Meldungen der Presse

(u.a. Handelsblatt, FAZ sowie Fachmedien), des Fernsehens (u.a. Bloomberg, Reuters) sowie Internet-Research (u.a. Newsletter)

### **Elvera Ruhrauf, Geschäftsführerin**

Hier handelt es sich aufgrund der langjährigen verantwortlichen Tätigkeit nur um Weiterbildungsmaßnahmen:

Regelmäßiger Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der Steuerberatungsgesellschaft

Kontakt mit EDV, Controlling, Compliance

Regelmäßige Nutzung aller Informationsquellen, soweit sie Belange des BaFin, der Finanzverwaltung und des Personalrechts betreffen

Standort am Main, 21. Januar 2004

Dieter Breitzkreuz

Elvera Ruhrauf

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Personal- und Weiterbildung im Geschäftsbereich Marketing/Vertrieb Berichtszeitraum vom 10.12. 2002 bis 17.11.2003

### Personelle Besetzung:

Harold Tiefenstädter, Marketing- und Vertriebsleiter  
Frau von Puttkamer, Assistentin

### Personal- und Weiterbildung:

Der Geschäftsbereich versteht sich als Schnittstelle von innen nach außen (Vertrieb) und außen nach innen (Geschäftsleiter, Trading, Back Office). Entsprechend wichtig sind Informationsbedürfnis und Informationsweitergabe.

Die Ausbildung in diesem Fachbereich durchläuft zur Zeit Frau von Puttkamer, die im Februar 2003 als Mitarbeiterin eingestellt wurde. Als Volljuristin und IT-Expertin besitzt sie gute Voraussetzungen für die Bereiche Vertragsrecht, Formularwesen und Angebotsgestaltung (Update) mit. Die Ausbildung im Bereich Vertriebskoordination (Angebotsgestaltung, Kundenbetreuung, Logistik der Prospekt- und Formularerstellung) erfolgt zur Zeit betriebsintern durch den Unterzeichner und ist weitgehend abgeschlossen.

Der Unterzeichner nutzte im Berichtszeitraum folgende Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Berichte der Wirtschafts- und Fachpresse
- Berichte der Spezialdienste „DFI-Report“ und „kmi“ (im Abonnement)
- Newsletter im Internet (tägliches Update) über Hedgefonds und Wettbewerber
- Regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Branchenverbandes V/F/I
- Verlautbarungen der BaFin und Bundesbank im Internet und als Rundschreiben
- Regelmäßige Kontakte mit den großen Vertriebspartnern bezüglich Wettbewerbsstrategien, neuer Produkte, aber auch Kundenzufriedenheit und Service
- Regelmäßige Rücksprachen mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern wegen Umsetzung relevanter Tatbestände in die Praxis (BaFin, Besteuerung der MA-Erträge, Kontrollaufgaben und –mechanismen der nach § 2 Abs.10 KWG gegründeten Agenten).
- Regelmäßige Rücksprachen mit der Geschäftsleitung, dem Tradingbereich, dem Back Office und Compliance-Officer zwecks Erhöhung der Service-Bereitschaft
- Innovationen in der Angebotsgestaltung.
- Teilnahme an Seminaren von Wettbewerbern auf Einladung (z.B. Quadriga, Apona)

am Main, 15. Dezember 2003

Harold Tiefenstädter

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Aus- und Weiterbildung im Bereich Frontoffice im Berichtszeitraum vom 10.12.2002 bis 17.11.2003

### 1. Personelle Besetzung

Im Frontoffice (Handelsbereich) arbeiten insgesamt sieben Mitarbeiter in den Bereichen  
Optionshandel und systematisches Trading:

- Herr Milde, verantwortlich für gesamtes Managed Account und den Optionshandel
- Herr Wittmer, verantwortlich für den Bereich systematisches Trading
- Herr Anschütz, Optionshändler
- Herr Korban, Optionshändler (seit Juli 2003)
- Herr Bittner, Optionshändler
- Herr Kock, systematisches Trading
- Herr Jenisch, systematisches Trading (seit Februar 2003).

### 2. Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung der Mitarbeiter des Frontoffice erfolgt zum überwiegenden Teil Inhouse, da es für diesen speziellen Arbeitsbereich nahezu keine externen Weiterbildungsmaßnahmen gibt.

Neue Mitarbeiter werden von Herrn Milde im Optionsbereich und der technischen Analyse, von Herrn Wittmer im Bereich Systemhandel und Technische Analyse ausgebildet und eingearbeitet. Hierzu steht eine Fachbibliothek von über einhundert Büchern zur Verfügung.

Da Herr Wittmer und Herr Kock zwei- bis dreimal pro Jahr in der Öffentlichkeit als Referenten im Bereich Trading und Technische Analyse auftreten, sind hier ebenfalls umfangreiche Schulungsunterlagen vorhanden, die für interne Schulungszwecke eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum hatten die Mitarbeiter des Frontoffice Gelegenheit, sich auf zwei Fachmessen – Futures und Options World (FOW) im März 2003 und European Banking and Insurance Fair (EBIF) im Oktober 2003 – bei Produktanbietern und in Workshops über die neuesten Trends im Bereich der Technischen Analyse und des Handels zu informieren und weiterzubilden.

# PHOENIX

KAPITALDIENST



Als Mitglied im Verband Technischer Analysten Deutschlands (VTAD) e.V. haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, einmal pro Monat an einer Weiterbildungsmaßnahme im Bereich der Technischen Analyse teilzunehmen.

Zur Vertiefung seiner Kenntnisse in den Bereichen Portfolio- und Riskmanagement hat Herr Wittmer im Juni 2003 das externe Weiterbildungsseminar „EXCEL im Portfoliomanagement“ besucht.

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2003

Rudolf Wittmer

PHOENIX Kapitaldienst GmbH

# PHOENIX

KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

Herrn Wirtschaftsprüfer  
Dr. Godehard Puckler  
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61348 Bad Homburg v.d.H.

## Fortbildung und Schulung unserer Mitarbeiter im Backoffice

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

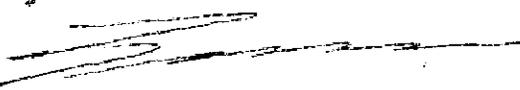
in obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass unsere Mitarbeiter im Backoffice in den tätigkeitsbezogenen Angelegenheiten fortlaufend geschult und weitergebildet werden.

Dabei handelt es sich zum einen um EDV-Angelegenheiten – insbesondere Softwareanwendungen –, bei denen die Schulungen durch die Administratoren, Herrn Urban und Herrn Lorenz, vorgenommen werden.

Zum anderen handelt es sich um aufsichtsrechtliche Angelegenheiten, bei denen im Falle einer Relevanz für das Backoffice die Schulung durch unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UWP Unitreu GmbH erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Phoenix Kapitaldienst GmbH

  
Dieter Breitkreuz

## Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

Zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch  
den Geschäftsführer Dieter Breitzkreuz  
Vilbeler Straße 29, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Siegfried Horst  
Stargarder Straße 41, D-17033 Neubrandenburg

- nachstehend Vertreter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB und § 2 Abs. 10 KWG ausschließlich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt ebenso unberührt wie das Recht, andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, dass die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

### § 2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Aufgabe, durch Werbetätigkeit bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den vom Auftraggeber angebotenen Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.

2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der vom Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen.

Der Vertreter hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der vom Auftraggeber angebotenen Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, dass die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.

2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.

2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird den Vertreter über eine Änderung der Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

#### 2.8 Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

#### 2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31, 32 WpHG befolgen.

#### 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über den Auftraggeber vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige Landeszentralbank dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Beschäftigung bzw. Durchführung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Bundesaufsichtsämter bzw. der zuständigen Landeszentralbank dulden.

## 2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die vom Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden - gegebenenfalls auf eigene Kosten - teilnehmen zu lassen bzw. selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

## 2.12 Auftragsklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie unter den vorgenannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen. Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfällt dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

## 2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrrechtlich von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:  
• Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen,  
• die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG,  
• Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte nach § 26 KWG, wenn anwendbar,  
• sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die zuständigen Landeszentralbank gemäß den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen vom Auftraggeber im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG).

Der Vertreter verpflichtet sich außerdem, dem Auftraggeber jährlich eine Bestätigung seines Steuerberaters vorzulegen, dass er genehmigungspflichtige Finanzinstrumente ausschließlich über den Auftraggeber vermittelt hat.

#### 2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter.

### § 3 **Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, daß sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

### § 4 **Werbematerial, Geheimhaltung**

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers auch dann, wenn die Kosten hierfür nicht vom Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.2 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.3 Das Adressenmaterial von Interessenten und Kunden, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Schriftverkehr mit Interessenten und Kunden ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen - soweit es nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist - außerhalb der Geschäftsräume des Vertreters zu verbringen.

### § 5 **Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausele**

- 5.1 Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlussvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Vertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

## **§ 6 Provisionen**

6.1 Der Vertreter erhält von jedem Abschluss das vom Kunden erhobene Agio abzüglich 1 % für Vertriebsbetreuung als Abschlussprovision.

6.2 Als Folgeprovision erhält der Vertreter für jede Abrechnungsperiode (Handelsmonat) 0,30 % des arithmetischen Mittelwertes der Einlage der von ihm betreuten Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode und der Einlage zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode.

## **§ 7 Vertragsdauer**

7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen.

7.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Aufrechnungsverbot**

8.1 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

## **§ 9 Nachvertragliche Wirkungen**

9.1 Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter Anspruch auf Provision aus Geschäften, die aufgrund seiner vorangegangenen Vermittlungstätigkeit zustande gekommen sind. Die Folgeprovision von monatlich 0,2 % erhält der Vertreter, solange ein Vertragsverhältnis (Managed Account) zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber besteht.

9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter die ihm zur Verfügung gestellten und von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über die vermittelten Finanzinstrumente sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

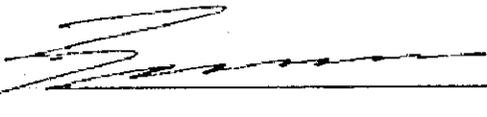
10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Frankfurt, den *1.08.2007*



(Auftraggeber)



(Vertreter)